

100.03.07
Rgl SRB EL

REGLEMENT ÜBER DIE ELEKTRONISCHE VERÖFFENTLICHUNG VON STADTRATSBESCHLÜSSEN

vom 5. Oktober 2017



IMPRESSUM

Stadt Illnau-Effretikon
Abteilung Präsidiales
Märtplatz 29, Postfach
8307 Effretikon

Telefon 052 354 24 11
Fax 052 354 23 23

www.ilef.ch
info@ilef.ch



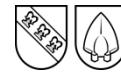
INHALTSVERZEICHNIS

ART.	THEMA	SEITE
1	Rechtsgrundlagen	4
2	Grundsatz	4
3	Nichtveröffentlichung	4
4	Ausnahmen	4
5	Klassifizierung	4
6	Statistik	4
7	Frühere Beschlüsse	5
8	Inkrafttreten	5



Art. 1	Dieses Reglement wird in Anwendung des Öffentlichkeitsprinzips gestützt auf das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG), die zugehörige Verordnung (IDV) sowie § 30 Ziff. 7 der Gemeindeordnung erlassen.	Rechtsgrundlagen
Art. 2	In Ergänzung zu den im separaten Kommunikationskonzept aufgeführten Kommunikationsmittel und –massnahmen (wie Medienmitteilungen und -konferenzen) werden die Stadtratsbeschlüsse ¹ grundsätzlich auf der Internetseite der Stadt Illnau-Effretikon www.ilef.ch veröffentlicht.	Grundsatz
Art. 3	Folgende Beschlüsse werden nicht veröffentlicht: <ul style="list-style-type: none"> a. Personalgeschäfte (ohne Stellenplan) b. Rechtsmittelverfahren (Entscheide, Vernehmlassungen, Beschwerden, usw.) c. Geschäfte in Anwendung des Haftungsgesetzes (Staatshaftung, Haftung des Personals, etc.) d. Ergebnisse der Aussprachen, Grundsatzdiskussionen, Anfragen, Strategiediskussionen, Mitberichte und Stellungnahmen sowie die Kenntnisnahme der Mitteilungen e. Bemerkungen im Protokoll (Ablehnungen, Minderheitsmeinungen, Abstimmungsverhalten) f. Einbürgerungsentscheide 	Nichtveröffentlichung
Art. 4	¹ Ausnahmsweise können auch solche Stadtratsbeschlüsse von der Veröffentlichung ausgenommen werden, die nicht in Art. 3 genannt sind. ² Die Nichtveröffentlichung ist im Dispositiv zu beschliessen und in den Erwägungen zu begründen.	Ausnahmen
Art. 5	¹ Jeder Stadtratsbeschluss wird in eine der vier nachfolgenden Kategorien eingeteilt: <ul style="list-style-type: none"> a. öffentlich b. teilweise öffentlich c. zeitlich befristet nicht öffentlich d. nicht öffentlich ² Bei teilweise öffentlichen Stadtratsbeschlüssen sind die nicht zu veröffentlichenden Teile zu anonymisieren. Diese Teile werden bei der Antragstellung farblich gekennzeichnet. ³ Die zeitlich befristet nicht öffentlichen Stadtratsbeschlüsse werden erst nach Ablauf der entsprechenden Frist veröffentlicht.	Klassifizierung
Art. 6	Im jährlichen Geschäftsbericht ist eine Statistik über die Veröffentlichung und Nichtveröffentlichung aller Stadtratsbeschlüsse abzubilden.	Statistik

¹ Der Begriff der Stadtratsbeschlüsse umschliesst sowohl die durch das Gesamtgremium gefassten Beschlüsse als auch die Verfügungen des Präsidiums (Präsidialverfügungen), die der Stadtpräsident im Namen des Gesamtstadtrates bei zeitlicher Dringlichkeit erlassen kann, sofern das Gremium nicht innert nützlicher Frist einberufen und versammelt werden kann. Nachfolgend sind somit beim Begriff der Stadtratsbeschlüsse immer beide Arten mitgemeint.

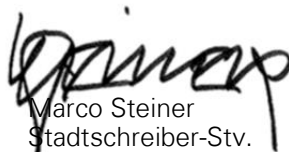


Art. 7	Eine rückwirkende Veröffentlichung der vor dem Inkrafttreten dieses Reglements gefassten Beschlüsse findet nicht statt. Der Zugang zu solchen Beschlüssen richtet sich nach den Bestimmungen des IDG.	Frühere Beschlüsse
Art. 8	Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.	Inkrafttreten

Durch den Stadtrat Illnau-Effretikon festgesetzt mit Beschluss-Nr. 2017-184 am 5. Oktober 2017.

Stadtrat Illnau-Effretikon


Ueli Müller
Stadtpräsident


Marco Steiner
Stadtschreiber-Stv.